

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

1 (1.1.1875)

Deutschland.

Berlin, 29. Dez. Die telegraphisch schon angekündigte neueste Veröffentlichung des „Reichsanzeigers“ lautet vollständig, wie folgt:

„Die ungewöhnlichen Umstände, durch welche die gerichtliche Verfolgung des Wirkl. Geh. Rathes Grajen v. Arnim herbeigeführt wurde, haben diplomatische Aftenstücke an die Öffentlichkeit gebracht, welche zu strenger Geheimhaltung bestimmt waren. Für die Zulassung der öffentlichen Verhandlung über dieselben war unter andern die Erwägung maßgebend, daß die Hand, welche sie dem Archiv entzogen, voraussichtlich stückweise und willkürlich daraus mittheilen und bekannt machen würde, wogegen die volle und ganze Kundgebung allerdings zu ändern, aber zu minder schwer wiegenden Bedenken Anlaß bot.

Die Wichtigkeit dieser Auffassung findet schon jetzt bezüglich der sekretirten Aften ihre Bestätigung. Das königliche Stadtgericht zu Berlin hat bekanntlich eine Reihe von Dokumenten ausgehändigt und der Öffentlichkeit vorenthalten, weil nach Ansicht des Gerichtshofes von dem Bekanntwerden derselben eine Gefährdung des Friedens zu befürchten sei. Diese Sekretirung und deren Beweggrund dient nun schon einer mehr und mehr um sich greifenden Verdächtigung als Anhalt.

Mit Recht hat das Stadtgericht jene Aftenstücke kirchlich-politischen Inhalts sekretirt. Denn mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei nicht um unser, sondern um fremdes Amtsgeheimniß. Dem Inhalte nach hat nichts davon das Licht des Tages zu scheuen. Wenn aber fast alle auswärtigen Regierungen in Folge dreierseitiger Anregung und in dem bisher nie getauchten Vertrauen auf deutsche Diskretion sich in Betreff eines bedeutungsvollen Gegenstandes geäußert haben, wenn hervorragende Staatsmänner des Auslandes aus ihrer berechtigten Zurückhaltung eben so vertrauensvoll herausgetreten sind, dann wird die Rücksicht diplomatischer Verschwiegenheit unumgänglich.

Ohnedies muß der Kredit der Regierung, da eine jede für das Verhalten ihrer Organe verantwortlich ist, darunter leiden, daß einer ihrer vornehmsten Funktionäre vertrauliche Mittheilungen fremder Kabinette und Diplomaten, die ihm durch seine Regierung zu seiner amtlichen Information zugänglich gemacht worden, im Reisekoffer mit sich im Lande umherführen, allen Gasthofschancern aussetzen, oder solche Aftenstücke gelegentlich einem Advokaten zur Bestellung an einen Untersuchungsrichter mit auf den Weg geben konnte! Den fremden Kabinetten gegenüber hafet die deutsche Regierung auch für den Mißbrauch, der, nach bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, mit zurückgehaltenen Abschriften der konfidentellen Mittheilungen derselben getrieben werden kann.

Die Regierung selbst kann sich keinesfalls ermächtigt halten, vertrauliche oder geheime Mittheilungen andrer Regierungen der Öffentlichkeit zu übergeben, wenn sie auch die Verantwortung dafür zu tragen hat, daß sie einen kaiserl. Boten in solche geheime Mittheilungen im Interesse des Dienstes glaubte einweisen zu können. Soweit es sich um das Zukünftige, das nur Deutschland angeht, handelt, kann Alles an das Licht gezogen werden, ohne unsere auswärtigen Beziehungen zu schädigen, geschweige denn den Frieden zu gefährden. Die Basis zu dem ganzen der Öffentlichkeit vorenthaltenen Dossier bildet eine Zirkularbeilage des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, die künftige Papstwahl betreffend; an sie schlossen sich die Rückäußerungen fast sämtlicher andrer Regierungen, die dem Botschafter in Paris vermöge seiner amtlichen Stellung mitgetheilt wurden. Die letzteren bleiben, soweit die Macht der Regierung reicht, geheim gehalten; das deutsche Zirkular, worauf dieselben sich beziehen, lautet folgendermaßen:

Berlin, den 14. Mai 1872. Die Gesandtheit des Papstes Pius IX. ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten; nur der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifeln ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, die sie dem durch Wahl konstituirten Souverän, der berufen ist, so weitgehend, in vielen Stücken nahe an die Souveränität grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte faktisch zuzugestehen, verpflichtet sind, gewissenshaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung verweigern zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübt, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbständigerer war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Konventionen haben direktere

und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vatikanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlässe ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesherrlichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absolutes ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen, und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Konklave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammenfassung darbot, zur Anwendung kommen werden. Die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geleitete Exklave hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Kardinalen ihrer Nationalität im Konklave ausüben könnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantien, auch der Form nach, nicht gesichert wären — wer wollte das voraussagen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessiert sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen, und, wo möglich, sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie event. die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermesslichem Gewichte und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Komplikationen zu verhindern.

Es. v. Erlaube ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beurlaubt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Joceausstausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind.

Ich ermächtige Sie, diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber einzuweisen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln. — (gez.) v. Bismarck.

Berlin, 29. Dez. Die „Nat.-Lib. Korr.“ schreibt: Die periodisch wiederkehrenden Gerüchte von einer Spaltung innerhalb der national-liberalen Partei sind so oft durch die Thatfachen widerlegt, daß nachgerade jedes Wort über dieselben überflüssig geworden ist. Gegenüber der neuesten, in Anknüpfung an die Gerverbed'sche Resolution entstandenen Auflage ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie von gänzlich falschen Voraussetzungen ausgeht. Man stellt die Sache dar, als hätte der so genannte linke Flügel gegen die genannte Resolution gestimmt. Dem ist durchaus nicht so; vielmehr haben sich für die Resolution nicht wenige National-liberale erhoben, welche nach jener Unterscheidung zum äußersten rechten Flügel gerechnet zu werden pflegen. Allerdings hatten dieselben vorher für den Beder'schen Antrag gestimmt, wie wenig sie aber dadurch sich in einen prinzipiellen Gegensatz zu denjenigen Reaktionsgenossen stellten, welche gegen diesen Antrag votirten, beweist eben der Umstand, daß sie sich mit denselben in der Abstimmung über die Gerverbed'sche Resolution wieder zusammensanden.

In verschiedenen fortschrittlichen Blättern ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß, wenn der Bundesrath infolge der vielerwähnten Gerverbed'schen Resolution nach den Weihnachtstagen nicht einen entsprechenden Gehektentwurf zur Deklaration, resp. Modifikation des Artikels 31 der Reichsverfassung vorlegte, der Reichstag seinerseits zur Einbringung eines derartigen Entwurfs verpflichtet sein würde. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß selbst innerhalb der Fortschrittspartei über die Opportunität eines solchen eventuellen Vorgehens Zweifel bestehen; von der national-liberalen Partei aber können wir versichern, daß dieselbe keineswegs gemeint gewesen ist, mit jener Resolution die definitive Regelung der betreffenden Frage noch in der gegenwärtigen Session für unbedingt notwendig zu erklären. Der weitaus größte Theil der National-liberalen, welche für den Gerverbed'schen Antrag gestimmt haben, hat diese Abstimmung einfach als eine Wiederholung des Votums für den Beder'schen Antrag betrachtet, welcher die Lösung der Frage der neuen Strafprozeß-Ordnung vorbehalten wissen wollte. Abte in der knapp bemessenen Zeit der Nachsession und in mitten der absolut dringenden Arbeiten die verlangte Verfassungsdeklaration oder Verfassungsinbahrung noch erledigt werden könnte, ist überhaupt nicht einzusehen. Man erkennt leicht, daß eine Reihe detaillirter Bestimmungen notwendig werden müßte, deren präzise Feststellung nicht im Handumdrehen zu bewerkstelligen ist. So würde z. B. Vorseorge getroffen werden müssen, daß das Privilegium des Reichstags-Abgeordneten gegen jegliche Verhaftung nicht

zur Unmöglichkeit der Strafvollstreckung überhaupt mißbraucht würde — ein Mißbrauch, der sich durch konstantes Latitieren in der außer-parlamentarischen Zeit leicht in's Werk setzen ließe. Kurz, die Frage bedarf der eingehendsten Prüfung. Und für eine solche ist in der gegenwärtigen Session nicht mehr die Zeit vorhanden. Unter diesen Umständen dünkt uns aber, daß die Einbringung eines entsprechenden Gehektentwurfs aus der Mitte des Reichstags für jetzt nur eine resultatlose Sensationsdebatte zur Folge haben könnte, und über die Nutzlosigkeit nicht nur, sondern auch über die positive Schädlichkeit einer solchen wird auch in fortschrittlichen Kreisen kein Zweifel sein.

Aus dem Großherzogthum Hessen, 28. Dez. (R. Z.) Allem Anscheine nach wird, abgesehen von dem Gange der Verhandlungen in den Ständekammern und dem davon abhängigen Zeitpunkte ihres Zustandekommens, die Verkündung und Einführung unserer sog. Kirchengesetze nicht vor der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung erfolgen. Es soll eben vorher Vorseorge getroffen sein, daß nicht bei dem vom Bischof bereits angekündigten Widerstand gegen jene Gesetze die Macht der Geistlichkeit über die Civilstands-Beurkundung zu einem wirksamen Hebel der Aufschüpfung werde. In einem Theile des rechtsrheinischen Hessens besteht zudem noch für das Cherecht die Kompetenz der katholischen Pfarrämter mit dem Zustanzgenug an das Dekanat und schließlich das bischöfliche Ordinariat in Mainz. Diese veralteten Rechtszustände sollen wohl erst einem neuen, zeitgemäßen Zustande (wie ihn Rheinhessen längst besitzt) gewichen sein, bevor das schwierige Werk der Durchführung der neuen Gesetze unternommen würde.

Badische Chronik.

Freiburg, 29. Dez. Der „Oberh. Kur.“ schreibt: Mit aller Genugthuung wird die sich verbreitende Nachricht aufgenommen, daß es den Bemühungen des Theaterkomite's gelungen, eine Stadt zu gewinnen, welche die ganze hiesige darstellende Theatergesellschaft aufnimmt, um solche während der Sommermonate zu beschäftigen. Es ist dieses die Stadt Mühlhausen im Elsaß. Dadurch wird ermöglicht, gute Theatermitglieder sich zu erhalten, indem mit ihnen längere, als nur sog. Saisonverträge abgeschlossen werden können, wozu sich tüchtige Kräfte kaum mehr herbeilassen. Dermalen zeigt sich die Fortentwicklung des Bühnenwesens um so mehr am Platze, als man mit den Leistungen der Künstler sehr wohl zufrieden ist und dieses durch den sehr oft wiederkehrenden Ausverkauf des Hauses bezeugt wird.

Vermischte Nachrichten.

Strasbourg, 30. Dez. Das neueste „El. Journal“ bringt aus der Feder des Landes-Thierarztes Hrn. Zündel dahier eine längere Auseinandersetzung über die Schlachtmethode mit der „Bouterole“ als Entgegnung auf die Mittheilung eines Ihrer Herren Korrespondenten, der die Erfindung dieser Methode Hrn. Leyland in Nürnberg zugeschrieben habe. Man müsse dem „Kaiser geben was des Kaisers ist“ und die Erfindung der „Bouterole“ mit einem ganz franz. Namen gehöre dem Inspektor des Schlachthauses von Bilette in Paris, Hrn. Brimeau. Wir glauben nicht, daß es Ihrem Berichterhalter im Sinne lag, wirkliche Verdienste zu verkleinern oder gar in Abrede zu stellen.

In der Krupp'schen Fabrik zu Essen haben so viele Klüßungen und Entlassungen unter dem Arbeiterpersonal stattgefunden, daß das genannte Etablissement von Neujahr ab etwa nur noch 8000 Mann, statt 16,000, beschäftigen wird. Die „B. V.-Ztg.“ ergänzt diese Nachricht durch die bedauerliche Mittheilung, daß auch in Berlin von Neujahr ab sehr beträchtliche Arbeiterentlassungen stattfinden werden. So hört man, daß dort Vork. u. A. sämtliche Feilenhauer (etwa 500 an Zahl) und außerdem noch vielleicht 1500 Arbeiter entlassen wird. Die Gesamtzahl der aus den Berliner Maschinenfabriken eintretenden Entlassungen soll sich auf etwa 8000 belaufen.

Leipzig, 28. Dez. Die Studentenverzeichnisse der beiden Hochschulen Berlin und Leipzig liegen seit der Weihnachtswoche vor. Berlin zählt augenblicklich 1824, Leipzig 2947 Studierende mit Matritkeln, Leipzig also 1123 Studierende oder 61, Prozent mehr. Der Lehrkörper weist dort 188, in Leipzig 158 oder 157 Lehrer aller Art auf, hier also 30 Dozenten weniger. Die Fakultäten differiren wie folgt: Theologen gibt es unter den Studierenden in Berlin 184, hier 386, Juristen dort 624, hier 1063, Mediziner in Berlin 276, in Leipzig 394, Philosophen dort 790, hier 1105. Die theologische Fakultät ist in Leipzig von mehr Preußen besucht (134), als in Berlin (119). In Leipzig studiren in dieser Fakultät allein genau so viel Preußen, als in Berlin Preußen und Nichtpreußen zusammen. Die in Leipzig überhaupt studirenden Preußen sind 1146 an der Zahl; nur 10 Sachsen studiren dagegen in Berlin. Daher kommt es, daß in Berlin, wie in Leipzig je 7 Preußen als Hörer auf je einen Dozenten kommen, aber nur 0,33 sächsische Studierende auf je einen Berliner Dozenten. Reichsangehörige studiren dort 1593, hier 2597, also beinahe 1000 in Leipzig mehr. Nicht-Reichsländer aus Europa und den andern Welttheilen hat Berlin 225, Leipzig 350 aufzuweisen, darunter dort 156, hier 275 Europäer. Süddeutsche studiren in Berlin 20, in Leipzig 105, und zwar dort 3, hier 29 Württemberger, dort 7, hier 24 Badener, dort 10, hier 53 Bayern. (Schw. M.)

Jacobson's Kopir-Tintenliste, ein Erfaß für Bleistifte und Kopirtinte, haben in dem Arnim-Prozeß die Feuerprobe bestanden. Die Eigenthümlichkeit dieses Stiftes besteht darin, daß er als Bleistift benutzt wird, und daß alsdann die Originalschrift durch das Kopieren oder sonstige Benetzung mit Wasser als mit Tinte geschrieben erscheint: Vortheile, welche besonders beim Viel- und Raschschreiben sich geltend machen. Mehrere Korrespondenten, als Berichterhalter des Prozesses Arnim beschäftigt, haben mittelst des Jacobson'schen Stiftes viel Zeit und Mühe erspart und empfehlen die neue Erfindung als hinreichend und nützlich.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 30. Dez. Schlussbericht. Weizen per Dezember 62, per April-Mai 193 R-M. Roggen per Dezbr. 54 1/2, per April-Mai 151 R-M. Rüböl per Dezbr. 18 1/2, per April-Mai 56.70 R-M. Spiritus per Dezbr. 18 Ltr. 4 Egr., per April-Mai 56.70 R-M. Hafer per Dezbr. 61 1/2, per April-Mai 175 R-M.

Paris, 29. Dez. Auf das gestern so lebhafteste Geschäft folgte heute wieder ein vollständiger Ruhetag; der Schluss war sogar recht flau: Sproz. Rente 61.75, Sproz. 99.55, Italiener 68.62, Türken 44.85, Peruvianer, noch immer offerirt, weicht auf 67 1/2, Ägypter allein beliebt, 380, Banque ottomane 681, Banque de Paris 1148, Mobilier 351, Foncier 855, Österreich. Bodentredit 541, Staatsbahn 698, Lombarden 287.

geboten 11 Targos. Getreide und fremdes Sädmehl stramm a. vorigen Preisen gehalten, Geschäft aber ruhig. Reins loco 25 fl. 3 d. Liverpool, 30. Dez. Baumwoollenmarkt. Umsatz: 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Ruhig, eher williger.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns for Barometer, Thermometer, Wind, Clouds, etc. for Dec 30 and 31.

Marktpreise der Woche vom 20. bis 27. Dezember 1874. (Mittheilung vom Statistischen Bureau.)

Large table of market prices for various goods like wheat, rye, barley, and oil across different regions like Frankfurt, Bamberg, and Würzburg.

N.632. Pforzheim. Bekanntmachung. Die Anstellung des Einquartierungs-Katasters betr. Nach Ablauf der Präklusivfrist wurde, nachdem innerhalb derselben keine Einsprachen erhoben worden sind, das Einquartierungs-Kataster für die Gemeinde definitiv abgeschlossen...

Die Hamburger Nachrichten (gegründet 1792). sind die größte und verbreitetste politische Zeitung des nordwestlichen Deutschlands und bringen in Zeitartikeln, täglichen zahlreichen politischen Original-Correspondenzen und Telegrammen, in einem reichhaltigen...

Schweizerische Rentenanstalt. Achtzehnter Jahrgang. Die fälligen Renten können vom 2. Januar an bezogen werden. Die auf Prämien Basirten werden hiemit daran erinnert, daß die Prämien pro 1875 mit dem 1. Januar verfallen und franco einzufordern sind.

N.528.1. München. Metall-Särge für Familiengrüfte, Leichentransporte ins Ausland etc., in allen Größen von 70 fl. bis 400 fl. Teleg. Aufträge werden sofort pr. Gültig expedirt. Frz. Schörg & Sohn, München, Schwanthalerstraße 87.

Fabrik-Verkauf. Aus freier Hand ist zu verkaufen: Eine Seidenfabrik, bestehend aus 1. Fabrikgebäude mit 84 baste lisse Stühlen nebst den entsprechenden Hilfsmaschinen, durch Dampf getrieben.

N.462.1. Karlsruhe. Newyorker-Germania-Lebensversicherungsgesellschaft. Europäische Abschlusung in Berlin. Diese seit 1868 in Baden concessionierte, äußerst solide und vortheilhafteste Gesellschaft empfiehlt zum Abschluß von Versicherungen jeder Art der Repräsentant der Gesellschaft für Karlsruhe und Umgegend.

Schleifsteine jeder Art, beste Qualität, für alle Schlei-erien, von 3 Zoll bis 8 Fuß Durchmesser, bei Abz. Schuler, Eudwigshafen a. R. N.415.5.

N.401.3. Wolfach. Steigerungs-Ankündigung. Die Erben des verstorbenen Herrn Friz Goeringer lassen die vorhandene „Kuranstalt“ Rippoldsau, im badischen Schwarzwalde, sammt allem hiezu gehörigen Mineralquellen, Badeeinrichtungen, Gebäulichkeiten und Liegenschaften, der Erbtheilung und wegen Theilung minderjähriger Erben, öffentlich zu Eigenthum veräußern, und zwar am Montag den 11. Januar 1875, Vormittags 11 Uhr, im Bad selbst.

Wasserwerk-Verkauf.

N. 587.2. In einer Amtstadt bei Karlsruhe ist eine Wasserkrast von 8 Fuß Gefälle samt Gebäulichkeiten von 80 Fuß Länge, 40 Fuß Breite mit einem neuen feineren Wasserbau, wie auch ein feinerer Wehrbau, sowie ein zweistöckiges Wohnhaus von 80 Fuß Länge zu verkaufen; sämtliche Anwesen ist massiv mit Stein gebaut.

Sollten sich aber größere Geschäftsunternehmer vorfinden, so kann noch eine weitere Wasserkrast mit 8 Morgen Wiese, welches sich ein Gefälle von 20 bis 22 Fuß ergibt, beigegeben werden.

Zu bemerken ist, daß sämtliche Anwesen sich zu jedem größeren Geschäftsbetrieb eignen, und daß die Wasserkrast von keinem Angrenzenden beeinträchtigt werden.

Kaufbedingungen werden günstig gestellt. Näheres bei der Expedition dieses Bl.

N. 626.1. Kuppenheim. Die Gemeinde Kuppenheim läßt am Mittwoch den 13. Januar 1875, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst das Ansehen der Jagd auf ihrer Gemarkung in 2 Abtheilungen

1. 1708 Morgen 103,6 Ruthen Wald und Feld, 2. 940 Morgen 129,5 Ruthen Feld auf weitere 6 Jahre in Pacht versteigern, wozu die Liebhaber freundlichst eingeladen werden.

Kuppenheim, den 29. Dezember 1874. Das Bürgermeisterrath. Hertmeid.

N. 580.2. Vietighheim. Die Gemeinde Vietighheim läßt am Dienstag den 5. Januar 1875, Nachmittags 2 Uhr, auf ihrem Rathhause die Jagd auf ihrer Gemarkung von 3861 Morgen, worunter 1121 Morgen Waldungen, auf drei Jahre in Pacht öffentlich versteigern, wozu die Pacht Liebhaber eingeladen werden.

Vietighheim, den 24. Dezember 1874. Das Bürgermeisterrath. Schmitt.

N. 581.2. Nr. 451. Schöllbronn. Die Gemeinde Schöllbronn, Amt Ettlingen, läßt am 7. Januar 1. J. 104 zu Boden liegende Eichkämme, vorzüglicher Qualität, bis zu 7 Meter starke Helländer, Ban- und Nutzholz öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft ist am besagten Tag Morgens 10 Uhr beim Rathhause, von wo aus man die Steigerer in den Wald begleiten wird.

Schöllbronn, den 23. Dezember 1874. Der Gemeinderath. Wipfler, Bürgermeister.

N. 585.2. Ottersdorf. Die Gemeinde Ottersdorf läßt am Montag den 4. Januar 1875, Morgens halb zehn Uhr anfangend, in ihrem neuen Holzschlage nachbenannte Holzsortimente öffentlich versteigern:

56 Eichen, größtentheils Holländer, von 1/2 bis 7/2 Kubikmeter, 2 Rüchsbäume, 10 Rüchsen, und 2 Buchenkämme, 12 Pappeln, ausgezeichnetes Nutzholz, 9 Weidenstücke und 10 Eter Kieferholz.

Die Zusammenkunft ist am besagtem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Holzschlage, wo alsdann die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Hierzu werden die Steigerungsliebhaber freundlich eingeladen. Ottersdorf, den 26. Dezember 1874. Bürgermeister Jung. vdt. Schneidker.

N. 617. Winterdorf. Die Gemeinde Winterdorf läßt am Dienstag den 5. Januar 1875 in ihrem Gemeinewald, Distr. Jagden und Saurstein nachstehende Holzsortimente öffentlich versteigern:

15 Eichenkämme, worunter 9 Holländer, 38 Buchen, 40 Rüchsen, 20 Eichen, 3 Weiden, 12 Pappeln, worunter 3 Silberpappeln, 1 Birle; ferner 11 Buchenstämme auf der Gemeinwald.

Wirtschafts-Verkauf.

N. 601.2. Ein schönes Haus in einer Kreisstadt Badens, worin eine Wirtschaft mit bestem Erfolg betrieben wird, für einen thätigen Mann mit einigen Vermögen eine sichere Erlebung bietet, ist wegen Kränklichkeit sogleich zu verkaufen. Nähere Auskunft bei der Expedition dieses Blattes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Anforderungen. M. 768. Nr. 56,702. Mannheim. Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen an einen auf der Gemarkung Ladenburg liegenden dem Georg Duray zugehörenden Acker betr.

Georg Duray, lediger Käufer von Hofensachsen, besitzt auf der Gemarkung Ladenburg 2 Viertel 26 1/2 Ruthen Acker im Stahlschl., neben Jakob Ochs und Adam Schür Wittmer.

Wegen Mangels genügenden Erwerbstitels verweigert der Gemeinderath Ladenburg die Gewähr.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diesen Acker in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Mannheim, den 3. Dezember 1874. Großh. bad. Amtsgericht. a. Vuol.

M. 793. Nr. 10 041. Wiesloch. Der Ehefrau des Landwirths Friedrich Förster, Katharina, gebornen Gebr., und dem Friedrich Förster von Waldorf selbst sind folgende Grundstücke auf Waldorfer Gemarkung angefallen:

a. Ersterer auf Ableben ihres Vaters Dominikus Gebr von Waldorf: 115 1/2 Ruthen Acker am Meer, neben Georg Deschner und Nathan Bodenheimer, ferner 96 1/2 Ruthen Acker in der Hub, neben Christof Klinger Erben und Jakob Geier Erben, und endlich 70 1/2 Ruthen Wiesen im Höhrig, neben der Gemeinde und Jakob Sandritter;

b. Letzterer auf Ableben seiner Eltern Johannes Förster und dessen Ehefrau Katharina, gebornen Köllenz: 201 Ruthen Acker in den Zwerglanden, neben Martin Vorfelder und Heinrich Hermann.

Bezüglich dieser sämtlichen Grundstücke finden sich in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Waldorf feinerlei Einträge.

Es werden nun Alle, welche an oben bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls sie der jetzigen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Wiesloch, den 16. Dezember 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kauf.

M. 800. Nr. 14,920. Leubersheim. Sebastian Honikel jun. von Wittwar besitzt auf der Gemarkung Wittwar folgende Grundstücke:

a. 70 Rth. Weinberg am unteren Trieb, neben Ferdinand Honikel und Franz Eint von Wittwar, im Lorzwerth zu 45 fl. 48

b. 90 Rth. Weinberg im oberen Trieb, neben Lorenz Honikel und Kaver Geier von Wittwar, im Lorzwerth zu 60 fl. 51

c. 1 Brtl. Wiesen in den Rorwiesen, neben Lorenz Beth jung und Michael Josef Honikel von Wittwar, im Lorzwerth zu 120 fl. 58

Mangels einer Erwerbstitel verweigert der Gemeinderath zu Wittwar die Gewähr resp. den Eintrag zum Grundbuch. Es werden nun alle diejenigen, welche irgendwelche dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst solche dem Sebastian Honikel jung gegenüber verloren gehen.

Leubersheim, den 17. Dezember 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Schächler.

Öffentliche Aufforderungen.
N. 642. Nr. 10,087. Bretten. Die Gemeinde R u h b a u m besitzt auf ihrer Gemarkung folgende Liegenschaften:

Ordn.-Zahl.	Nummer des		M a ß.			Gewann.	Kulturart.	Angrenzter.
	Fländ.	Grundstüds.	Qlt.	Ar.	Qrt.			
1	1	5	5	79		Ortsbetter	3 Ar 81 Meter Hofstraße	Gemeinde beiderseits.
2	1	38		81		"	1 Ar 98 Mt. Brandweiser Hutzgarten	einerseits Tobias Gauß, anderseits Leonhard Klein.
3	1	40	49	14		"	Gemeindegeweg	"
4	4	40	54	45		"	"	"
5	1	53	14	47		"	"	"
6	4	53	5	62		"	"	"
7	1	58	24	75		"	"	"
8	1	60	84	—		"	Hofstraße Weg	einerl. Gemeindegeweg, anderl. Phil. Rau, anderl. Christian Dietrich Eben.
9	1	63	2	91		"	"	einerl. Johannes Runzmann, anderl. Georg Sauter.
10	1	66	1	64		"	"	einerl. Michael Duitz, Georg Sauter und Johannes Runzmann, anderl. Friedrich Tobias Bischoff.
11	1	68	3	69		"	"	einerl. Johannes Runzmann, anderl. Georg Sauter.
12	1	83		68		"	"	einerl. Michael Duitz, Georg Sauter und Johannes Runzmann, anderl. Friedrich Tobias Bischoff.
13	1	86	13	55		"	Hofstraße, Kirche mit Kirchenplatz Weg	einerl. Jakob Frey u. Konsorten, anderl. Hartmann Abel und Ernst Lamsche II.
14	1	96	2	94		"	"	einerl. Christian Kühner, anderl. Gemeindegeweg.
15	1	95	4	58		"	Hofstraße	einerl. Johannes Wolf und Johannes Kuster Wb., anderl. Christian Gauß und Andere.
16	1	156	17	45		In den großen Gärten	Wiese	einerl. Joh. Lindemann, anderl. Andreas Nagel.
17	1	188	1	82		Bill	Gartenland	einerl. Michael Sulzer, anderl. Johannes Wolf.
18	2	237	41	72		"	Weg	einerl. Christian Banner, anderl. Christian Lindemann.
19	2	279	47	88		"	"	"
20	2	389	20	7		Witumgärten Ditzelsberg Scheffmauer	Kirchhof Weg	einerl. Gemeindegeweg, anderl. Aufhäuser.
21	2	423	3	24		"	27 Ar 90 Met. Ackerland	einerl. Joh. Duitz, anderl. Fried. Löffel.
22	2	537	56	43		"	28 Ar 53 Met. Weg	"
23	3	537	9	63		Ebene	"	"
24	2	738	9	90		"	"	"
25	3	753	10	94		Eperberkslaub	Ackerland	einerl. Michael Duitz, anderl. Parrel.
26	3	827	20	7		Ebene	"	einerl. Gemeindegeweg, anderl. Joh. Michael Bischoff.
27	3	828	18	72		"	"	einerl. Christian Rau Erben, anderl. Gemeindegeweg.
28	4	977	6	49		In der Stalg	Weg	einerl. Christian Lamsche, anderl. Ruchbaum Gemeindegeweg.
29	4	992	4	46		"	Wiese	einerl. Christian Rau Erben, anderl. Mathias Runzmann.
30	6	1268	102	12		Langer Wald	Wald	einerl. Gemarkung Stein, anderl. Privatgüter von Ruchbaum.
31	6	1269	51	61		Schlethich	"	einerl. Gemarkung Stein, anderl. Gemarkung Ruchbaum.
32	6	1270	10	8		Lichtenwald	"	einerl. Gemarkung Bretten, anderl. Privatgüter von Ruchbaum.
33	6	1271	4	66		Bangellenwald	"	einerl. Gemarkung Bangsloft, anderl. Privatgüter von Ruchbaum.
34	8	1532	7	13		Bruch	Ackerland	einerl. Joh. Frey, anderl. Gemeindegeweg.
35	8	1555	24	66		"	Weg	einerl. Christof Banner, anderl. Aufhäuser.
36	8	1664	23	40		Mittelberg	Ackerland	"
37	9	1762	46	8		Renwiesen	"	einerl. Friedrich Lindemeier, anderl. Friederike Schabinger.
38	9	1764	34	29		"	4 Ar 77 Met. Ackerland	einerl. Alexander Bischoff, anderl. Ruchbaum die Parrel.
39	9	1867a	42	66		"	41 Ar 31 Met. Dehung	einerl. Ruchbaum die Parrel, anderl. Gemeindegeweg.
40	9	1867b	35	50		"	Weg	"
41	9	1867b	35	55		"	"	"
42	12	1867b	61	65		"	"	"
43	13	1867b	5	54		"	"	"
44	14	1867b	11	40		"	"	"
45	9	1876	5	—		Im Rieb	"	"
46	11	1928	74	79		Beiher beim Brunnen	"	einerl. Aufhäuser, anderl. Friedrich Lindemeier und Aufhäuser.
47	11	1942	14	95		Stumpenwiesen	Wiese	Aufhäuser beiderseits.
48	11	1963	25	2		"	Weg	einerl. Karl Duitz, anderl. Mich. Bauer.
49	11	1981	19	98		"	Wiese	Aufhäuser beiderseits.
50	11	2042	53	55		Bei der Sandheide	Ackerland	einerl. Gemeindegeweg, anderl. Friedrich Tob. Bischoff.
51	12	2177	5	27		Bei der Hiegelhütte	"	einerl. Joh. Duitz, anderl. Friedr. Stoll.
52	12	2205	14	90		"	Weg	einerl. Aufhäuser, anderl. Aufhäuser.
53	12	2270	3	6		Im Weiherbündel	"	einerl. Christian Duitz, anderl. Friedrich Tob. Bischoff und Aufhäuser.
54	12	2326	3	60		"	"	einerl. Christian Gauß, anderl. Michael Mengemer.
55	12	2339	10	53		Dingelschle	"	einerl. Friedrich Tob. Bischoff, anderl. Aufhäuser.
56	14	2662	13	39		Rüschlerweg	"	einerl. Jakob Freiburger und Aufhäuser, anderl. Aufhäuser.
57	14	2663	13	50		Zu Löwen	Ackerland	einerl. Friedrich Tob. Bischoff, anderl. die Gemeinde.
58	14	2664	13	14		"	"	einerl. die Gemeinde, anderl. dieselbe.
59	14	2665	15	53		"	"	einerl. die Gemeinde, anderl. dieselbe.
60	14	2705	15	36		Leimengrube	Ackerland	einerl. die Gemeinde, anderl. Joh. Adam Knupp.
61	14	2766	19	44		Zu Benern	"	einerl. Michael Weßel, anderl. Michael Stein Wb.
62	14	2772	13	53		"	Wiese	einerl. Michael Bauer, anderl. Jakob Widmann.
63	14	2808	15	50		Unter der Hiegelhütte	Ackerland	einerl. Christof Banner, anderl. Domanenar.
64	14	2809	13	37		"	"	einerl. Jakob Dietrich Wb., anderl. die Gemeinde.
65	14	2810	13	46		"	"	einerl. die Gemeinde, anderl. dieselbe.
66	14	2811	14	9		"	"	einerl. die Gemeinde, anderl. dieselbe.
67	15	2939	2	68		"	Weg	einerl. die Gemeinde, anderl. Jakob Freiburger.
68	15	3158	24	21		Kreßhader	Ackerland	einerl. Mathias Angenstein, anderl. Aufhäuser.
69	15	237	34	32		Sandhader	Weg	einerl. Jakob Widmann, anderl. Christof Gauß.
70	1	131	6	27		Ortsbetter	Hofstraße	einerl. Tobias Bischoff Wb. u. Andre, anderl. Joh. Lindemann u. Andre.
71	4	1124	7	76		Zimmerhader	Ackerland	einerl. Christian Hiller, anderl. Jakob Kühner.
72	8	1434	13	82		Bauschlottersfab	"	einerl. Friedrich Lindemeier, anderl. Aufhäuser.
73	14	2717	18	18		Leonhardsgründe	Wiese	einerl. Tobias Mengemer, anderl. Johannes Runzmann.
74	1	216	20	52		Strasengärten	"	einerl. Michael Weßel, anderl. Christian Dietrich Wb.
75	1	225	26	73		Zu Löwen	Ackerland	einerl. Jakob Sulzer, anderl. David Dönnheimer.

Wegen mangelnder Erwerbstitel verweigert das Gewährgewicht den Eintrag ins Grundbuch und die Gewähr. Auf An-

trag der Vertreter der genannten Gemeinde werden desfalls alle diejenigen, welche an obige Eigenschaften dingliche Rechte, lehen- rechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Aufforderungslägerin gegenüber für erloschen erklärt werden.
Breiten, den 9. Dezember 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Ruppert.

Gauten.
M. 944. Nr. 14.164. Donauerschingen. Gegen Martin Glat von Bräunlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Donauerschingen, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

B. Rohler.
M. 935. Nr. 10.552. Eppingen. Gegen Diebrauer Georg Stamm von Eppingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 18. Januar 1875, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Eppingen, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Kugler.
M. 937. Nr. 10.710. Forzheim. Gegen Jakob Brenner, Wirth in Entingen, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- u. Vorzugsverfahren auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vorm. 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgergleiche und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet werden.
Forzheim, den 18. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Karlruhe.
M. 909. Nr. 7314. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Martin Hud in Halberstadt, Theresia, geb. v. Peter, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, wurde durch Urteil vom heutigen der Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnismache der Gläubiger bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 3. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Reinhard.

Seng.
M. 910. Nr. 58.388. Mannheim. Die Gant des Bundartg. A. Bollinger hier betr.
Beschluss.
Mit Hinsicht auf § 1060 der P.O. wird verfügt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Bertha, geb. Nichtenauer, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mannheim, den 22. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rohler.

Schwetzingen.
M. 933. Nr. 14.175. Schwetzingen. Gegen Eigarrenmacher Franz Kauf von Schwetzingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 16. Januar 1875, früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Schwetzingen, den 20. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

Mannheim.
M. 900. Nr. 57.963. Mannheim. Gegen Schieferdecker Georg Müller von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 29. Januar 1875, Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Mannheim, den 16. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.

Forzheim.
M. 882. Nr. 38.036. Forzheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Bijouteriefabrikanten Otto Vester hier, Forderung und Vorzugsrecht betr.
Beschluss.
Wird gemäß Art. 208 des bad. P.O. dgl. § 731 P.O.

erkannt:
Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Fabrikanten Otto Vester hier sei auf Mitte Juni d. J. festzusetzen.
So geschehen
Forzheim, den 21. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z. B. u. P.

Vermögensabsonderungen.
M. 909. Nr. 7314. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Martin Hud in Halberstadt, Theresia, geb. v. Peter, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, wurde durch Urteil vom heutigen der Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnismache der Gläubiger bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 3. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Reinhard.

Seng.
M. 910. Nr. 58.388. Mannheim. Die Gant des Bundartg. A. Bollinger hier betr.
Beschluss.
Mit Hinsicht auf § 1060 der P.O. wird verfügt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Bertha, geb. Nichtenauer, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mannheim, den 22. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rohler.

Schwetzingen.
M. 933. Nr. 14.175. Schwetzingen. Gegen Eigarrenmacher Franz Kauf von Schwetzingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 16. Januar 1875, früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Schwetzingen, den 20. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

Mannheim.
M. 900. Nr. 57.963. Mannheim. Gegen Schieferdecker Georg Müller von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 29. Januar 1875, Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Mannheim, den 16. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.

Forzheim.
M. 882. Nr. 38.036. Forzheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Bijouteriefabrikanten Otto Vester hier, Forderung und Vorzugsrecht betr.
Beschluss.
Wird gemäß Art. 208 des bad. P.O. dgl. § 731 P.O.

Erbschaftsangelegenheiten.
M. 737. Freiburg. Friedrich Gänshirt, Katharine Gänshirt und Johann Gänshirt aus Rippheim, oder falls sich die Nachricht von dem Ableben des Johann Gänshirt befähigen sollte, seine Kinder: Johann, Friedrich, Katharine und Georg Gänshirt sind zur Erbschaft ihres dahier verstorbenen Bruders, beziehungsweise Oheims Andreas Gänshirt, Witwamann dahier, berufen.
Dieselben werden aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche binnen 3 Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls ihre Erbschafttheile demjenigen zugewendet würden, denen sie zuläufig, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Freiburg, den 9. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
J. Müller.

Gernsbach.
M. 752. I. Gernsbach. Johann Nepomuk Mathias Gerber — Johann Anton Gerber und Maria Theresia Gerber — sämtlich aus Steinbach, Amts Bühl, welche nach America ausgewandert und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer am 23. April 1874 zu Gernsbach verstorbenen vollbürtigen Schwester, Magdalena Kolb, geb. Gerber, gewesene Ehefrau des Jakob Kolb, Bürgers und Schöpfers zu Gernsbach, berufen.
Dieselben werden aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugewendet wird, welchen sie zuläufig, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Gernsbach, den 17. Dezember 1874.
Der Großh. Notar
K. Gartr.

Strafrechtliche Angelegenheiten.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Kaiser.
M. 898. Nr. 3820. Offenburg. In Anklagesachen gegen 1. Maximilian Kaufschler und 2. Leopold Bächle von Griesbach, 3. Georg Wöhrner von Tiergarten, 4. Karl Moritz von Oberkirch, wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht, ist Hauptverhandlung auf Montag den 25. Januar 1875, Vormittags 11 Uhr, anberaumt und werden hierzu die Beschuldigten mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung erfolgen wird.
Dabei wird das Vermögen des Leopold Bächle bis zum Betrage von 200 fl. gemäß § 140 N.St.G.B. mit Beschlag belegt.
Offenburg, den 22. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Straßammer.
Stiefflein.

Deserte.
M. 926. Nr. 14.776. Breisach. Referent Albert Birmeim von Jödingen ist von Großh. Bezirksamt hier der unerlaubten Auswanderung unter Beantragung einer Geldstrafe von 20 Thalern beschuldigt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich längstens bis Dienstag den 12. Januar 1875, 9 Uhr Vormittags, bei dem kriegsgerichtlichen Untersuchungsamt zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt würde.
Breisach, den 23. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rohler.

Waldkirch.
M. 929. Nr. 7806. Waldkirch. Referent Albert Birmeim von Jödingen ist von Großh. Bezirksamt hier beschuldigt, sich heimlich nach Raststätten begeben zu haben. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich längstens bis Freitag den 19. Januar 1875, 9 Uhr Vormittags, bei dem kriegsgerichtlichen Untersuchungsamt zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt würde.
Waldkirch, den 23. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rohler.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

Offenburg.
M. 934. Nr. 3973. Freiburg. In Anklagesachen gegen Franz Anton Frei von Dettingen u. Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag den 21. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten Franz Anton Frei von Dettingen, Paul Knöbel von Ehrenstetten, Johann Georg Eggert und Franz Josef Reib von Griesheim, Franz Josef Walter von Hetschheim, Sigismund Fiel Sen u von Kirchhofen, Koloman Riederer von Obermünsterthal, Andreas Bippel von Schlatt, Heinrich Singrün und Pius Speidert von Staufen, Johannes Kiefer und Constantin Stiefpater von Unterhinterthal unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungstagfahrt vor der Aushebungsbefehlsbehörde und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen, gefast, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 28. Dezember 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Straßammer.
Der Vorsitzende:
v. Hillebrand.

selbe wird nunmehr gemäß § 360 P. O. N. St. G. B. §§ 342 u. 346 St. P. O. aufgehoben, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Waldkirch, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sperli.

Wertheim.
M. 895. Nr. 8952. Wertheim. Referent Adam Haas von Steinbach ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Adam Haas wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.

Wertheim.
M. 896. Nr. 8953. Wertheim. Wehrmann Johann Fischer von Dörlesberg ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung bestimmt auf Dienstag den 19. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr.
Johann Fischer wird aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urteil nach Lage der Akten erlassen werden wird.
Wertheim, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafft.